

6. Eine derartige Ausgestaltung des Verfahrens könnte viele widerstreitende Aspekte aufnehmen und ausgleichen, die die einschlägige Verfassungsdiskussion zu Art. 146 GG n.F. aufgebracht hat:

a) Sie zeigt, daß Art. 146 in seiner bisherigen torsohaften Gestalt ergänzungsbedürftig und ohne nähere verfahrensmäßige Ausgestaltung unvollziehbar ist. Alle Probleme, die sein dilatorischer Kompromißcharakter aufwirft, fänden damit eine zukunftsgerichtete, funktionsgerechte Lösung. Dem berechtigten Bedürfnis, die Geltungskontinuität des Grundgesetzes vor unabsehbaren Verfassungsexperimenten zu sichern, wird damit ebenso Rechnung getragen wie der Forderung nach einer prinzipiellen Erneuerungsmöglichkeit des Verfassungssystems, wenn jemals das Volk dies in einer völlig veränderten Lage nach seiner gewandelten Normüberzeugung will.

b) Art. 146 GG n.F. würde damit nicht auf die originäre – revolutionäre – Ausübung der Verfassungsgebenden Gewalt verweisen, sondern das Vertrauen in die Beständigkeit der Verfassungsverhältnisse stärken und jedem antidemokratischen Mißbrauch wehren. Jedoch würde die Totalrevision zugleich politisch und normativ – gleichsam als deren Surrogat – ähnlich wie eine künftige Verfassungsgebung wirken können.

c) Die verfahrensmäßige Ausgestaltung des Art. 146 GG n.F. im Sinne der Totalrevision schließt seine Fehlinterpretation als Ermächtigung, ja Auftrag zur Beseitigung des Grundgesetzes (mitsamt seinen in Art. 79 Abs. 3 GG unverbrüchlich garantierten Fundamentalprinzipien) aus. Die Möglichkeit der Totalrevision ist ein ebenso einfaches wie erfolgssicheres Mittel, der extremistischen Agitation jeder Couleur den Wind aus den Segeln zu nehmen: Diese muß sich vor dem ganzen Volk dadurch legitimieren, daß sie das Quorum erreicht und dann ihre politischen Programme der Prüfung durch eine vom gesamten Volk hierfür berufene Repräsentativversammlung unterzieht, deren Argumente und Entscheidungen dann abschließend vom gesamten Volke in unmittelbarer Entscheidung akzeptiert oder verworfen werden. Den verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die ihre partikularen Ziele als repräsentativ für das ganze Volk erklären, wird dadurch der Vorwand zur Revolution aus der Hand geschlagen.

d) Die Kontinuität und Konstanz der Verfassung wird signifikant gestärkt, wenn ihre umfassende Überprüfung und Erneuerung zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Das Institut der Totalrevision leistet durch seine